

# **BL\_GERICHTE 410 15 47 vom 10. Februar 2015**

BL Gerichte, 2015-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_410\\_15\\_47](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_410_15_47)

FR: BL\_GERICHTE 410 15 47 du 10 février 2015

IT: BL\_GERICHTE 410 15 47 del 10 febbraio 2015

## **Regeste**

Provisorische Rechtsöffnung in Betreuung Nr. xxyyzzzz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nicht berufungsfähige erstinstanzliche Entscheide sind gemäss Art. 319 lit. a ZPO mit Beschwerde anfechtbar. Rechtsöffnungsentscheide sind nicht berufungsfähig (Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO), weshalb gegen den vorliegend angefochtenen Entscheid lediglich das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist. Gemäss Art. 321 ZPO ist die Beschwerde gegen Entscheide, die im summarischen Verfahren ergangen sind - was auf Rechtsöffnungsentscheide zutrifft (vgl. Art. 251 lit. a ZPO) - innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet bei der zuständigen Rechtsmittelinanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde wurde fristgerecht erhoben und genügt auch den weiteren Formalien. Die sachliche Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidiums ergibt sich aus § 5 Abs. 1 lit. b EG ZPO (SGS 221). Auf die vorliegende Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 2**

Hat im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens die betriebene Person gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben, so kann der Gläubiger beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlags durch provisorische Rechtsöffnung verlangen, wenn die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung beruht (Art. 82 Abs. 1 SchKG). Eine Schuldanerkennung ist eine Willenserklärung des Schuldners, worin er unterschriftlich anerkennt, eine bestimmte Geldsumme bei deren Fälligkeit zu bezahlen (vgl. D. Staehelin, in: A. Staehelin / Th. Bauer / D. Staehelin [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Art. 1 - 158, 2. Auflage, Basel 2010, zu Art. 82, N 21, S. 688). Der auf Zahlung eines bestimmten oder bestimmbaren Betrags gerichtete Wille des Schuldners hat deutlich aus der vorgelegten Urkunde hervorzugehen. Andernfalls muss der Entscheid darüber dem Gericht im ordentlichen Verfahren vorbehalten bleiben (BGer vom 20. Februar 2003, 5P.449/2002 E.3 = Pra 2003, 893). Aus der Schuldanerkennung muss der unmissverständliche und bedingungslose Wille des Betriebenen hervorgehen, dem Betreibenden eine bestimmte oder leicht bestimmbare und fällige Geldsumme zu zahlen (BGer vom 05. Februar 2002, 5P.457/2001 E.2a). Die Schuldanerkennung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, so dass nur eine dem Gläubiger gegenüber abgegebene Anerkennung diesem das Recht gibt, seinen Anspruch im summarischen Verfahren durchzusetzen. Dementsprechend berechtigen Schuldanerkennungen in einer Strafuntersuchung in der Regel nicht zur provisorischen Rechtsöffnung. Eine Ausnahme wäre allerdings zuzulassen, wenn sich aus der Schuldanerkennung in der Strafuntersuchung ein eindeutiger Verpflichtungswille ergibt, z.B. durch das Versprechen, den entstandenen

Schaden wieder gutzumachen (vgl. D. Staehelin, a.a.O., zu Art. 82, N 70 f., S. 703).

### **E. 3**

Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin als Titel das Protokoll der Einvernahme der Beschwerdegegnerin durch die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 15. Oktober 2013 ins Recht gelegt. Auf Seite 3 der Einvernahme bestätigt die Beschwerdegegnerin unter Verweis auf die entsprechenden Bankbelege, dass sie vom Postkonto der Beschwerdeführerin Überweisungen auf ihr privates UBS-Bankkonto in der Gesamthöhe von mindestens CHF 27'635.50 getätigt habe. Ferner erklärt sie vorbehaltlos, die Forderung der Beschwerdeführerin in der Höhe von mindestens CHF 27'635.50 anzuerkennen. Schliesslich ergänzt sie auf Seite 4 des Protokolls, sie habe der Beschwerdeführerin in einem Brief ihr Bedauern über den Vertrauensmissbrauch und ihre Absicht, den Schaden wenn immer möglich wieder zurückzuzahlen, mitgeteilt. Das Protokoll trägt sowohl auf Seite 3 wie auch auf Seite 4 die Unterschrift der Beschwerdegegnerin, so dass eine klare und vorbehaltlose Schuldanerkennung der Beschwerdegegnerin über den Betrag von mindestens CHF 27'635.50 vorliegt. Entgegen dem Dafürhalten der Vorinstanz ergibt sich sodann namentlich aus der ergänzenden Aussage auf Seite 4 des Protokolls der eindeutige Verpflichtungswille der Beschwerdegegnerin, indem sie auf ihr Schreiben an die Beschwerdeführerin verweist, wonach sie den Schaden wenn immer möglich zurückzahlen werde. Damit sind die vorerwähnten Ausnahmebedingungen erfüllt, unter welchen eine in einer Strafuntersuchung geäusserte Schuldanerkennung zur Rechtsöffnung berechtigt. Ferner musste sich die Beschwerdegegnerin aufgrund der Frage, ob sie die Forderung der A. AG anerkenne, bewusst sein, dass sich die Beschwerdeführerin als geschädigte Partei am Strafverfahren beteiligte und spätestens mit der Einsicht in die Akten Kenntnis von der Schuldanerkennung nehmen würde. Insofern hat die Beschwerdegegnerin ihre Schuldanerkennung indirekt gegenüber der Beschwerdeführerin geäussert, was nach Dafürhalten des Kantonsgerichtspräsidiums den Anforderungen an die Empfangsbedürftigkeit der Willenserklärung genügt (vgl. auch Urteil der II. Zivilkammer des Appellationshofes des Kantons Bern vom 21. Februar 1983, publ. in: ZBJV 1985, S. 251 ff.). Nachdem sich die jeweiligen Zeitpunkte der inkriminierten Überweisungen und damit die Grundlagen zur Berechnung der geschuldeten Verzugszinsen ebenfalls dem von der Beschwerdegegnerin unterzeichneten Einvernahmeprotokoll entnehmen lassen, liegt auch für den korrekt berechneten Verzugszinsbetrag von CHF 622.00 ein tauglicher Rechtsöffnungstitel vor.

### **E. 4**

Aus den vorstehenden Erwägungen erhellt, dass der Beschwerdeführerin die Rechtsöffnung in Gutheissung der Beschwerde im beantragten Umfang zu bewilligen ist. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO die Gerichtsgebühren beider Instanzen der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Ferner ist der Beschwerdegegnerin zu Lasten der Beschwerdeführerin für die Verfahren vor beiden Instanzen je eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen. Da die Beschwerdeführerin selbst mehrwertsteuerpflichtig ist, ist auf die Parteientschädigung kein zusätzlicher Ersatz der Mehrwertsteuer zu gewähren (vgl. BJM 2012, S. 235 f.).